



## **Merkblatt Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB)**

### **Was ist ein Vorsorgeauftrag?**

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige (d.h. volljährige und urteilsfähige) Person vorausschauend festlegen, wer ihre Angelegenheiten regeln soll, wenn sie dazu nicht mehr in der Lage ist. Sie kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen beauftragen, sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit bei der Personensorge, der Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr zu vertreten.

### **Wie wird ein Vorsorgeauftrag errichtet?**

Der Vorsorgeauftrag muss von der vorsorgenden Person handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Werden diese Formvorschriften nicht beachtet, kann der Vorsorgeauftrag keine Wirkung entfalten. Soll der Vorsorgeauftrag abgeändert werden, müssen die Formvorschriften ebenfalls eingehalten werden.

### **Wo wird der Vorsorgeauftrag aufbewahrt?**

Im Kanton Graubünden gibt es keinen offiziellen Hinterlegungsort. Der Vorsorgeauftrag kann zu Hause, bei der beauftragten Person, beim Notar sowie teilweise bei der Wohnsitzgemeinde aufbewahrt bzw. hinterlegt werden. Der Hinterlegungsort kann beim Zivilstandesamt eingetragen werden. Der Vorsorgeauftrag kann jedoch weder beim Zivilstandsamt noch bei der KESB hinterlegt werden.

### **Wann wird der Vorsorgeauftrag wirksam?**

Der Vorsorgeauftrag kann erst wirksam werden, wenn die Person, die ihn erstellt hat, urteilsunfähig wird. Zudem muss der Vorsorgeauftrag durch die KESB am Wohnort der vorsorgenden Person überprüft und für wirksam erklärt (Validierung) werden. Die KESB prüft, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet wurde, ob die vorsorgende Person urteilsunfähig ist (Arztzeugnis), ob die beauftragte Person bereit ist, den Auftrag zu übernehmen und ob sie dafür geeignet ist. Die KESB stellt der beauftragten Person eine Urkunde aus, die sie als Vorsorgebeauftragte ausweist.

### **Wer beaufsichtigt die beauftragte Person?**

Die vorsorgebeauftragte Person handelt selbständig gemäss dem Vorsorgeauftrag und steht nicht unter Aufsicht der KESB. Erfährt die KESB jedoch, dass die Interessen und das Wohl der auftraggebenden Person nicht mehr gewahrt sind, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

### **Wo erhalte ich weitere Informationen?**

Der Vorsorgeauftrag kann inhaltlich sehr individuell ausgestaltet werden. Entsprechende Muster und weiterführende Informationen erhalten Sie bei Ihrem Notar, Ihrem Vorsorgeberater und bei privaten Fachstellen (z. B. Pro Senectute, Caritas).